

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Rüttgers, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Norbert Geis, Karl Lamers, Peter Hintze, Wolfgang Bosbach, Wolfgang Zeitlmann, Peter Altmaier, Günter Baumann, Meinrad Belle, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Ronald Pofalla, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Dr. Rupert Scholz, Clemens Schwalbe, Michael Stübgen, Dr. Hans-Peter Uhl, Hans-Otto Wilhelm (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

Modernes europäisches Asyl- und Ausländerrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Harmonisierung des Asyl- und Ausländerrechts in Europa voranzutreiben. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Flüchtlingsbegriff ist unter Berücksichtigung der Genfer Flüchtlingskonvention einheitlich zu definieren. Dazu sind erforderlichenfalls die grundgesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Es ist eine einheitliche Bestimmung von sicheren Herkunftsländern und Drittstaaten vorzunehmen.
3. Anträge von Asylbewerbern aus sicheren Herkunfts- und Drittländern sollen an den EU-Außengrenzen entschieden werden. Asylbewerber aus sicheren Herkunfts- und Drittländern sollen im Fall der Ablehnung ihres Asylantrags keine Möglichkeit erhalten, in das Gebiet der Europäischen Union einzureisen, um von diesem aus Rechtsmittel einzulegen.
4. Für ein schnelles, rechtsstaatliches Asylverfahren sind einheitliche Standards festzulegen. Hierzu gehören Bestimmungen
 - zur Kompetenz der Entscheider,
 - zu den Möglichkeiten und den Mitteln des Beweises oder der Glaubhaftmachung der Verfolgungsgründe,
 - zur Frage des Rechtsschutzes und
 - zu den Problemen der politischen Betätigung des Antragstellers während des Verfahrens (Vermeidung selbstgeschaffener Nachfluchtgründe).
5. In einem EU-Staat getroffene Einzelentscheidungen müssen in allen Mitgliedstaaten Geltung haben.

6. Das Dubliner Übereinkommen ist entsprechend den praktischen Erfahrungen mit seinem Vollzug fortzuentwickeln.
7. Die Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber ist einheitlich zu regeln, besonders hinsichtlich der kontrollierten freiwilligen Ausreise und der Abschiebung.
8. Bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen (z. B. bei vorsätzlicher Täuschung) sind Regelungen zu treffen, die die sofortige Abschiebung ermöglichen.
9. Für den Fall, dass eine Abschiebung in die Herkunftsländer (z. B. wegen der Weigerung des Herkunftsstaates, den Ausländer wieder aufzunehmen) bisher nicht möglich gewesen ist, sind Rückübernahmevereinbarungen gegebenenfalls auch mit Dritt- oder Transitstaaten zu treffen.
10. Die durch die Aufnahme von Flüchtlingen entstehenden Lasten sind unter den Mitgliedstaaten gerecht zu verteilen. Dies muss für die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen ebenso gelten wie für die von Asylbewerbern. Die Lastenteilung sollte in erster Linie durch eine Verteilungsregelung nach Quoten erfolgen.
11. Bei den sozialen Leistungen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Asylbewerber und Flüchtlinge in der EU ist darauf zu achten, dass einzelne Mitgliedstaaten keine höhere Anziehungskraft auf Flüchtlinge ausüben als andere.
12. Neben der Identifikation von Fingerabdrücken (z. B. von Asylbewerbern, illegal eingereisten Drittausländern) durch ein EU-weites automatisiertes System (EURODAC) benötigen wir ein zentrales Zuwanderungsregister verbunden mit einer europäischen Warndatei (Personen und Organisationen, die Rechtsverletzungen bei der Einreise in das EU-Gebiet begangen haben).
13. Die Visapolitik ist zu vereinheitlichen. Es bedarf der Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der visumerteilenden Stellen, der Wirkung und Rechtsfolgen des Visums, der Annullierung von Visa und sich daraus ergebenden Aufenthaltsbeendigungen sowie Maßnahmen zur Vorbeugung des Missbrauchs von Touristenvisa.
14. Einheitliches Regelungssystem hinsichtlich legaler sonstiger Einwanderung (z. B. Wissenschaft, Kunst, Sport, Kapitalinvestoren).

Berlin, den 15. Februar 2000

Dr. Jürgen Rüttgers
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Norbert Geis
Karl Lamers
Peter Hintze
Wolfgang Bosbach
Wolfgang Zeitlmann
Peter Altmaier
Günter Baumann
Meinrad Belle
Dr. Joseph-Theodor Blank
Sylvia Bonitz

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Martin Hohmann
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Ronald Pofalla
Dr. Klaus Rose
Dietmar Schlee
Dr. Rupert Scholz
Clemens Schwalbe
Michael Stübgen
Dr. Hans-Peter Uhl
Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Die Wanderungsbewegungen nach Europa können nicht mehr national bewältigt werden.

Wohlstand und Freiheit in der Europäischen Union üben große Anziehungskraft auf viele Menschen in der Welt aus. Deutschland ist von den Wanderungsbewegungen in besonderer Weise betroffen. Ein großer Teil der Zuwanderung erfolgt unter Berufung auf politische Verfolgung. Über viele Jahre hinweg hat Deutschland mehr Asylbewerber aufgenommen als alle anderen EU-Staaten zusammen.

Die Europäische Union ist nicht nur völkerrechtlich durch die Genfer Flüchtlingskonvention und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkommen, sondern auch aus humanitären Gründen verpflichtet, tatsächlich Verfolgten Schutz zu gewähren. Dies kann die EU nur dann leisten, wenn sie in der Lage ist, diejenigen von der Einreise auszuschließen, die ihres Schutzes nicht bedürfen, weil sie keiner Verfolgung ausgesetzt sind.

Eine Aufgabe der EU liegt daher in einer Harmonisierung des Asyl- und Einwanderungsrechts. Ziel muss sein, illegale Einwanderung zu verhindern, die hohe Zahl von Asylbewerbern, die sich zu Unrecht auf Verfolgung berufen, zu reduzieren und eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen.

Darüber hinaus muss es vorrangiges Ziel der EU-Politik sein, die Fluchtursachen präventiv in den Herkunftsländern bzw. Krisenregionen zu bekämpfen. Die Bekämpfung der Fluchtursachen hilft den betroffenen Menschen, in ihrer angestammten Heimat zu verbleiben, und vermindert damit unkontrollierte Wanderungsbewegungen.

